

Beitragsordnung

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 30.09.2022)

Mitgliedsorganisationen bis € 50.000 Gesamteinnahmen/Gesamterträge erhalten im Eintrittsjahr eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft im Paritätischen für neue Mitgliedsorganisationen wird an eine Mindestdauer von 2 Jahren geknüpft (hierbei zählt das Eintrittsjahr mit). Grundsätzlich umfasst eine Mitgliedschaft im Paritätischen alle Bereiche, in denen ein Mitglied arbeitet und tätig ist. D.h.: zusätzlich zum Grundmitgliedsbeitrag werden Zusatzbeiträge erhoben, wenn das Mitglied in einem oder mehreren Bereichen, wie nachfolgend unter 2 (a – d) genannt, arbeitet und Einnahmen oder Erträge im Jahresabschluss ausweist (z.B. Altenhilfebereich und Kinder- und/oder Jugendhilfebereich).

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2023:

1. **Grundbeitrag:** Alle Mitgliedsorganisationen zahlen einen jährlichen Grundmitgliedsbeitrag. Dieser beträgt aktuell € 250,-.
2. **Zusatzbeitrag:** Mitgliedsorganisationen, deren Gesamterträge des vorangegangenen Jahres den Betrag von € 300.000,- übersteigen, zahlen zusätzlich zum Grundbeitrag einen Zusatzbeitrag, der sich nach den Prozentsätzen entsprechend a) bis d) errechnet.
 - a) Alle Erträge, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit erwirtschaftet werden und nicht unter die nachfolgenden Buchstaben b) bis d) fallen werden mit 0,115 Prozent berechnet.
 - b) Erträge aus Vergütungs- und Pflegesätzen (ohne Krankenhäuser) werden mit 0,225 Prozent berechnet.
 - c) Erträge aus Vergütungs- und Pflegesätzen von Krankenhäusern werden mit 0,08 Prozent berechnet.
 - d) Studierendenwerke werden mit 0,08 € pro im Sommersemester immatrikulierter/m Studentin/Studenten, der zum jeweiligen Studierendenwerk gehörenden Hochschulen berechnet.

Wenn eine Mitgliedsorganisation ihr Jahresergebnis durch eine Einnahmen-Ausgabenrechnung ermittelt, sind statt Gesamterträge die Gesamteinnahmen zugrunde zu legen.

3. Die Beitragszahlungspflicht wird auf maximal € 46.000,- pro Mitgliedsorganisation beschränkt.
4. Wenn bei einer Konzernstruktur eine Konzerngesellschaft bereits den Höchstbeitrag bezahlt, zahlen die **weiteren rechtlich selbständigen** Konzernunternehmen, die ebenfalls Mitglied im Paritätischen sind, 50%

des sonst regulär errechneten Mitgliedsbeitrages. Gleiches gilt für Unternehmen, zwischen denen eine mehrheitliche Beteiligung besteht.

5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag **kann** auf Antrag mit Übermittlung des Jahresabschlusses reduziert oder ausgesetzt werden:
- in begründeten Einzelfällen, in denen die finanzielle Situation einer Mitgliedsorganisation eine Zahlung des Beitrags erschwert oder unmöglich macht.

Der Vorstand des Paritätischen Baden-Württemberg entscheidet über die Anträge. Die Reduzierung hat nur für ein Jahr bindenden Charakter. Ansonsten sind alle ordentlichen Mitgliedsorganisationen zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach der jeweils gültigen Beitragsordnung verpflichtet.

6. Die Mitgliedsorganisationen übermitteln zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages einen zuvor übermittelten Erhebungsbogen. Sollten die Erträge/Einnahmen im Erhebungsbogen erheblich zum Vorjahr abweichen oder andere Unklarheiten zu den Angaben bestehen, kann eine Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnung / Einnahmen-Überschuss-Rechnung angefordert werden.
7. Bei Mitgliedsorganisationen, die ihrer Verpflichtung zur Übermittlung der Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag nach Erinnerung bis spätestens 30.11. eines Jahres ohne Begründung nicht nachkommen, wird der Vorjahresbeitrag um 10 %, mindestens jedoch um € 100,- erhöht und als Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr festgesetzt.

Erläuterungen:

Zu 2a:

Alle Erträge, die im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit erwirtschaftet werden.

Hierzu zählen alle Erträge/Einnahmen die eingenommen werden.

Ausnahmen die nicht zu den Erträgen/Einnahmen zählen sind nur:

Erträge/Einnahmen, welche keinen Zahlungsfluss auslösen wie z.B. die Auflösung von Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen usw. sowie durchlaufenden Posten die im Namen und auf Rechnung eines Dritten gemacht werden, z.B. Mittelweiterleitungen im Rahmen eines Projektes, die eins zu eins weitergegeben werden. Ebenfalls bleiben alle Einnahmen/Erträge aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb außen vor. Alle anderen Erträge/Einnahmen müssen angegeben werden und dürfen nicht außenvorgelassen werden. Einschließlich der Einnahmen/Erträge aus der Vermögensverwaltung und von Zweckbetrieben (hierbei handelt es sich um von der Finanzverwaltung anerkannte steuerbegünstigte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe). Sollten im Rahmen des Zweckbetriebes reine Materialkosten (ohne Zuschläge) weiterbelastet werden, ist der Rohertrag (Umsatzerlöse abzüglich Materialaufwand) als Einnahmen/Ertrag für diesen zur Beitragsermittlung heranzuziehen.

Zu 2b und 2c:

Erträge aus Vergütungs- und Pflegesätzen

Hierzu zählen alle Erträge/Einnahmen/Vergütungen, die aus Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern eingenommen werden oder diesen gleichgestellt (z.B. Privatzahler) sind.